



## Weisungen über die Durchführung von überwachten öffentlichen Schafmärkten

### Auffuhrbedingungen / Anmeldung

- Zur Auffuhr auf die überwachten öffentlichen Schafmärkte sind Tiere der Kategorien LA, SM 2, SM 4-8 und WP berechtigt.
- Die Tiere müssen termingerecht vom Produzenten (Herkunftsbetrieb) oder Lieferanten bei der zuständigen Marktorganisation angemeldet werden.
- Es werden nur Tiere vermarktet, die gemäss den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautieren des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, korrekt mit TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sind. Die TVD-Nummern der einzelnen Tiere sind auf dem Begleitdokument oder auf einer separaten Tierliste festzuhalten.
- Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Schafmarkt nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Tiere, die mit Medikamenten behandelt sind, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist. Wird nach dem Kauf ein Medikament oder eine Krankheit nachgewiesen, haftet der Produzent (Tierhalter) für den Schaden.
- Die Marktorganisation ist verantwortlich, dass nur markttaugliche Tiere aufgeführt werden (Gesundheitszustand, Transportfähigkeit).
- Sämtliche aufgeführten Tiere müssen bei der Versteigerung für alle interessierten Käufer frei käuflich sein.
- Werden Tiere im Auftrag des Produzenten (Tierhalter) von einem Transporteur oder Händler aufgeführt, muss der Produzent (Tierhalter) bei der Versteigerung auf dem Marktplatz anwesend sein. Eine Ausnahme zu dieser Präsenzregelung gilt bei gegenseitigen Gemeinschaftstransporten unter Produzenten.
- Die Liste mit den angemeldeten Tieren muss bis am Freitag der Vorwoche vom Marktorganisator an Proviande eingereicht werden (dispo@proviande.ch oder Fax 031 309 41 99).

### Infrastruktur / Begleitdokumente

- Das Bereitstellen einer zweckmässigen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Tierschutzes obliegt dem Marktorganisator. Bei der Planung von neuen Vermarktungszentren oder Umbauten von Marktplätzen ist Proviande zu informieren.
- Die Angaben zu den Transportzeiten inkl. Be- und \_Entladen sind auf dem Begleitdokument aufzuführen. Die Verantwortung bezüglich der Vollständigkeit der Begleitdokumente obliegt der Marktorganisation.

### Qualitätseinstufung / Versteigerung / Abrechnung

- Die Tiere werden einzeln oder in Gruppen durch die Klassifizierer von Proviande taxiert. Die Qualitätseinstufung erfolgt gemäss der Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung (SR 916.341.22).
- Die Versteigerung erfolgt mit öffentlichem Ausruf auf der Waage oder an einem zentralen Ort.
- Als Mindestpreis gilt der Preis der aktuellen QM-Wochenpreistabelle von Proviande. Ergänzend können Fütterungs- und Gewichtsabzüge vorgenommen werden. Bei stark verschmutzten Tieren können entsprechende Preisabzüge vorgenommen werden.
- Die Lieferanten (Verkäufer) dürfen bei der Versteigerung der eigenen aufgeführten Tiere nicht mitbieten. Die Vorführer der zu versteigernden Tiere dürfen ebenfalls nicht mitbieten.
- Das Protokoll wird auf den Namen des Käufers ausgestellt, welcher das Tier ersteigert hat. Nachträgliche Überschreibungen an einen anderen Käufer sind nicht erlaubt.



- Die Auszahlung für über den Markt versteigerte Tiere erfolgt direkt an den auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- Zugeteilte Tiere werden immer von Proviande abgerechnet.
- Als Grundlage für Zollkontingente gelten nur die nach den vorgegebenen Weisungen ersteigerten Tiere ab überwachten öffentlichen Schafmärkten.

### Zuteilung

- Erfolgt während den festgelegten Übernahmep perioden bei der Versteigerung kein Angebot, wird das Tier durch Proviande übernommen und anschliessend einer importberechtigten Handelsfirma zugeteilt.
- Die Angaben und Daten werden in einem Protokoll festgehalten und dienen als Grundlage zur Abrechnung.
- Gemäss Schlachtviehverordnung Art. 22 kann ein Tier nur einmal als Inandleistung geltend gemacht werden. Deshalb werden Tiere mit gekerbten Ohrmarken, die bereits auf einem öffentlichen Schafmarkt aufgeführt und ersteigert wurden, von der Übernahmepflicht ausgeschlossen.